

Zuschussregeln „Arbeiten unter der Sonne“



Ihr Weg zum Zuschuss:

1. Gefährdungsbeurteilung erstellen (schriftlich)
2. Maßnahmen entwickeln
3. Angebot einholen (Eigenschaften der Beschaffungen müssen daraus hervorgehen)
4. Zuschussantrag unter Beifügung des Angebots stellen (Formular)
5. Zuschusszusage abwarten
6. Bestellung erledigen
7. Zuschuss abrufen

Erläuterung zu Schritt 1+2:

Gefährdungsbeurteilung erstellen und Maßnahmen entwickeln

Die Kategorisierung von Schutzmaßnahmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung folgt dem Grundsatz T O P: technische und organisatorische Maßnahmen haben Vorrang vor personenbezogenen Maßnahmen.

Nicht immer sind technische und organisatorische Maßnahmen ausreichend, um Gesundheitsgefahren durch UV-Strahlung und hohe Temperaturen zu verringern. Persönliche Schutzmaßnahmen wie UV-Schutzkleidung, Kühlkleidung und geeignete Kopfbedeckungen sind eine sinnvolle Ergänzung.

Personenbezogene Schutzmaßnahmen

- Körperbedeckende Bekleidung (lange Hose, langärmeliges Hemd/Shirt), z. B. aus Baumwollmaterialien. Gegebenenfalls sind zusätzliche Schutzwirkungen nach Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen (z. B. Warnweste).
- Kühlkleidung
- Geeignete Kopfbedeckung (z. B. Hut oder Tücher); dabei besonders auf den Nacken- und Ohrenschutz achten. In Arbeitsbereichen, in denen Schutzhelme getragen werden müssen, kann der Nacken-/ Ohrenschutz durch ein zusätzliches Tuch (z. B. einknöpfbarer Nackenschutz) erreicht werden.
- Den Arbeitsbedingungen entsprechende Sonnenschutzbrille bereitstellen (siehe DGUV Regel 112-192 und 112-992 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“).
- Sonnencreme bereitstellen (beachte: ausreichend hoher Lichtschutzfaktor; möglichst schweißfest)

Zuschuss

Den Kauf von Schutzkleidung unterstützen wir mit einem finanziellen Zuschuss!

(Bitte beachten Sie, dass wir den Zuschuss in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf max. 1.000 Euro/Jahr und Mitglied begrenzen müssen.)

Zuschusshöhe:

50 % der Anschaffungskosten, aber Maximalhöhe beachten!

Anschaffung	max. Zuschusshöhe
Kopfbedeckung	30 Euro
Funktionsshirt mit UV-Schutz	15 Euro
Warnshirt mit UV-Schutz	15 Euro
Kühlweste	100 Euro
Zusatzausstattung für Schutzhelm (Nackentuch, Blending)	15 Euro
Sonnenbrille	15 Euro

Zu erfüllende Eigenschaften der Anschaffungen (analog BG BAU):

Kopfbedeckungen

Diese müssen einen augenscheinlich ausreichenden UV-Schutz für Gesicht, Nacken und Ohren sicherstellen, zum Beispiel Hüte mit Krempe größer oder gleich 7 cm oder Mützen/Basecaps mit Schirm und Nackentuch. Auch kühlende Basecaps werden bezuschusst, vorausgesetzt, sie weisen Schirm und Nackenschutz auf.



Funktionsshirts mit UV-Schutz

Diese müssen langärmelig sein und einen UPF größer oder gleich 50 entsprechend DIN EN 13758-1/2: Textilien – Schutzeigenschaften gegen ultraviolette Sonnenstrahlung (europäische Norm) nachweisen.

Warnshirts mit UV-Schutz

Diese müssen langärmelig sein (für Arbeitsbereiche, in denen entsprechend der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung hochsichtbare Warnkleidung getragen werden muss) und neben den oben genannten Eigenschaften für Funktionsshirts außerdem der Klasse 2 oder 3 nach EN ISO 20471:2013 Hochsichtbare Warnkleidung – Prüfverfahren und Anforderungen (ISO 20471:2013, korrigierte Fassung 2013-06-01) entsprechen.

Kühlwesten

Bezuschusst werden alle waschbaren, geräteunabhängigen Arten von Kühlwesten (Funktionsprinzipien: Eis- oder Gel-Akkus, PCM-Packs oder Verdunstungskälte).

Kühlwesten im „Warnwestendesign“ müssen der Klasse 2 oder 3 der EN ISO 20471 Hochsichtbare Warnkleidung entsprechen, da ansonsten eine Fehlbenutzung nicht ausgeschlossen werden kann.

Kühlkleidung

Es werden alle waschbaren Ausführungen der Arm- und Beinkühlung und Kühlshirts gefördert. Kühlkleidung im „Warnkleidungdesign“ müssen der Klasse 2 oder 3 der EN ISO 20471 Hochsichtbare Warnkleidung entsprechen, da ansonsten eine Fehlbenutzung nicht ausgeschlossen werden kann.

Ausgeschlossen von der Bezuschussung sind Kühlhandtücher, da diese keine Kleidung darstellen.

Sonnenbrillen/Visiere

Bezuschusst werden Sonnenbrillen/Visiere, die der DIN EN 172 DIN EN 172: Persönlicher Augenschutz - Sonnenschutzfilter für den betrieblichen Gebrauch (Schutzstufe 5-2, 6-2 oder 5-2,5 bzw. 6-2,5) sowie der DIN EN 166 EN 166: Persönlicher Augenschutz – Anforderungen entsprechen.

Gefördert werden auch Brillen, die gegebenenfalls zusätzlich individuell an die Sehstärke des Benutzers angepasst werden müssen.

Zusatzausstattung für Schutzhelme

Nackentücher, Blendringe (Sun Shield) und Kühl-Schutzhelmeinsätze

Nackentücher müssen Nacken und Ohren bedecken, waschbar sein und über einen UPF größer oder gleich 30 verfügen.

Blendringe müssen eine Breite von größer oder gleich 7 cm aufweisen.

Kühl-Schutzhelmeinsätze bzw. Inlays müssen waschbar sein.

Grundsätzlich ist vom Unternehmen gemäß § 2 der PSA-Benutzungsverordnung sicherzustellen, dass Zubehöre so auf den Helm abgestimmt sind, dass die Schutzwirkung nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere dürfen auf den Kopfschutz keine Klebemittel oder selbstklebende Etiketten aufgebracht werden, es sei denn, der Hersteller hat hierzu ausdrücklich erklärt, dass eine Beeinträchtigung der Schutzwirkung nicht zu erwarten ist (DGUV Regel 112-193).

Bei Fragen kommen Sie bitte auf uns zu. Wir helfen gerne weiter!

Kontaktdaten:

GUV Oldenburg

Fachbereich Prävention

Mail: praevention@guv-oldenburg.de

Tel: 0441-779090 (Zentrale)